

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

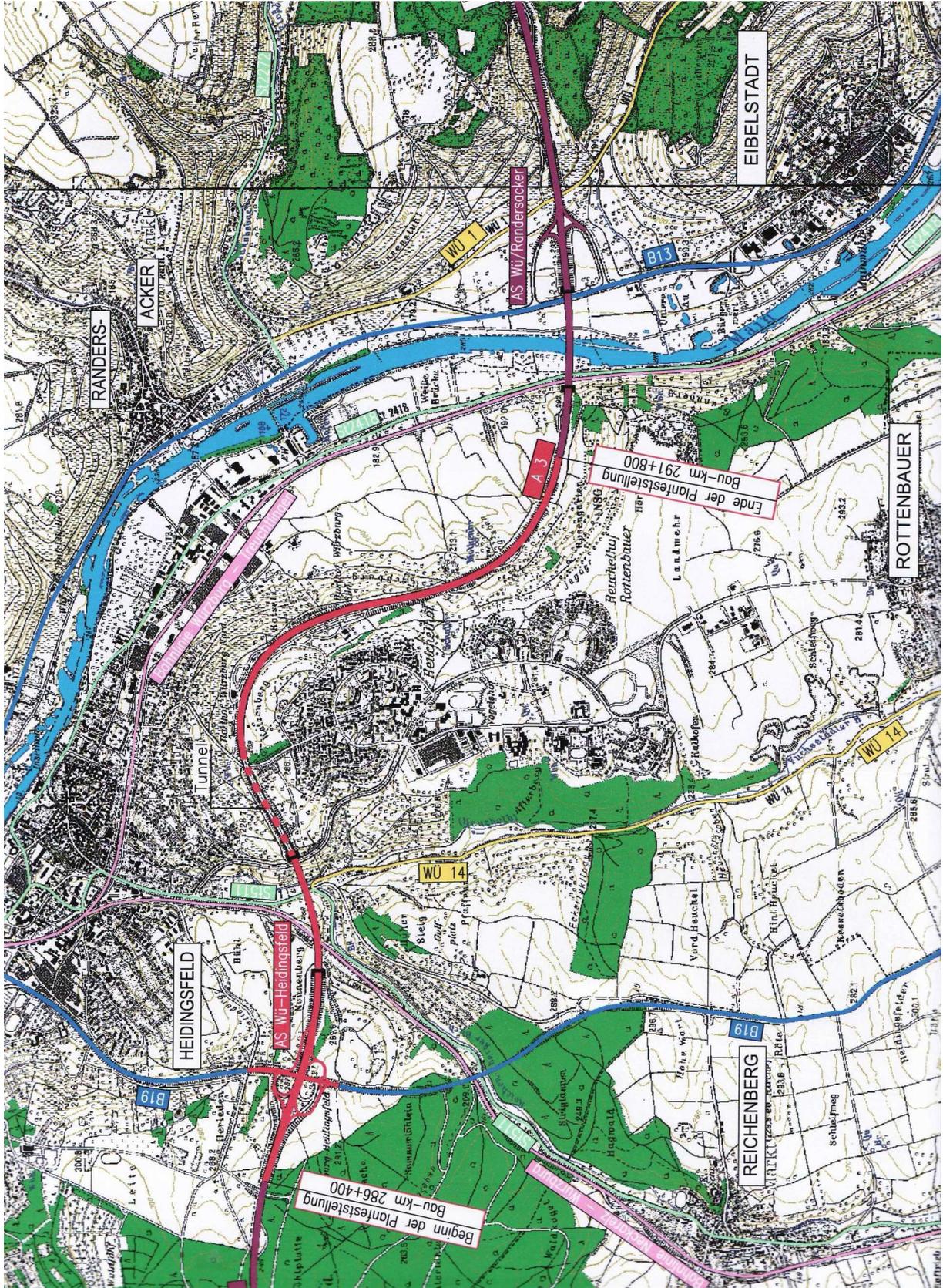


Plangenehmigung

für

**Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 für
den sechsstreifigen Ausbau der
Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg)
im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich
Mainbrücke Randersacker
(Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800)
im Bereich zwischen der
Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg**

Würzburg, den 21.08.2013



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor

1.	Genehmigung des Plans	8
2.	Festgestellte Planunterlagen	8
3.	Nebenbestimmungen	8
3.1	Zusagen	8
3.2	Straßenbahnbelange	8
4.	Kosten des Verfahrens	11

B

Sachverhalt

1.	Antragstellung	12
2.	Planfeststellung vom 17.12.2009	12
3.	Planergänzung vom 13.05.2013	13
4.	Weitere Planänderungen	13
5.	Gegenstand der Plangenehmigung	14
6.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	17

C

Entscheidungsgründe

1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	18
1.2	Entbehrlichkeit der Planfeststellung	18
1.2.1	Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	19
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	21
1.2.3	Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer/ Einverständnis der Betroffenen	21
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	22
2.2	Planungsermessen	23
2.3	Planrechtfertigung	24
2.4	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	28
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	29
2.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	29

2.5.2	Planungsalternativen	29
2.5.3	Immissionsschutz	29
2.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	30
2.5.5	Bodenschutz	32
2.5.6	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	33
2.5.7	Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang	34
2.5.8	Belange der Straßenbahn	34
2.5.9	Belange der Kommunen	36
2.5.10	Sonstige Belange	36
2.5.11	Privatbelange Dritter bzw. Recht Anderer	36
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	37
3.	Kostenentscheidung	38

D

Rechtsbehelfsbelehrung	38
-------------------------------	----

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung	39
---	----

F

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen	39
---	----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)

BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht

Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
S.	Satz/Siehe
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-5/07

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 i.d.F. des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans
 - 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.06.2013 vorgelegten Unterlagen vom 13.06.2013 bzw. vom 22.04.2013 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen von Maßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg, die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker i.d.F. der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 und des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 sowie weiterer straßenrechtlicher Entscheidungen (Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, vom 31.08.2012 und vom 26.06.2013) waren, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 - 1.2 Der Plan für die Änderungen von Maßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg vom 13.06.2013 bzw. vom 22.04.2013 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), festgestellt durch Planfeststellungs-

beschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, i.d.F.

- der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013 und
- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung),

mit den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

1.3

Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellte Plan i.d.F.

- der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013 und
- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung)

wird insoweit geändert und ergänzt, als er den Bereich zwischen Stuttgarter Straße und Unteren Kaulweg zum Gegenstand hat und von der mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 i.d.F. der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011, des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 und der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit diese Plangenehmigung nichts anderes bestimmt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	7.1, Blatt 2E (Auszug 1)	Lageplan, Auszug 1 Betriebs-, Erschließungsweg und Durchörterung	1 : 1.000
2	14.1, Blatt 2E	Grunderwerbsplan Betriebs-, Erschließungsweg und Durchörterung	1 : 2.000
3	7.2	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis i.d.F. der Planfeststellung vom 17.12.2009 und der Planänderung vom 22.04.2013	
4	14.2	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis i.d.F. der Planfeststellung vom 17.12.2009 und der Planänderung vom 22.04.2013	
5		Systemskizze Tosbecken	1 : 50

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Straßenbahnbelange

3.2.1

Vor dem Beginn der Bohrung für den Durchlass DN 1400 unter der Heuchelhofstraße (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2) ist eine Beweissicherung durchzuführen, bei der die Gleise der Straßenbahn in der Heuchelhofstraße höhenmäßig erfasst werden. Nach Abschluss der Arbeiten für den Durchlass hat der Vorhabensträger die Gleise ein weiteres Mal zu vermessen. Sollten aufgrund der Bohrung Setzungen auftreten, hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Würzburger Straßenbahn GmbH die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

3.2.2 Vor Beginn der Arbeiten am Durchlass unter der Heuchelhofstraße (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2) ist vom Vorhabensträger eine Statik zu erstellen und prüfen zu lassen, welche die Belastung des Untergrundes mit der Achslast der Straßenbahnzüge von 11,5 t berücksichtigt. Der Würzburger Straßenbahn GmbH ist ein Nachweis der geprüften Statik zu übergeben. In den Verkehrsablauf der Straßenbahn darf während der Bauarbeiten nicht eingegriffen werden.

4. Kosten des Verfahrens

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 14.06.2013 die Erteilung einer Plangenehmigung für verschiedene Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 i.d.F. des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 und der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 (jeweils Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg.

2. Planfeststellung vom 17.12.2009

Auf Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 31.03.2008 hin hat die Regierung von Unterfranken für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) am 17.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rund 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Gegenstand der Planfeststellung ist die Erweiterung der BAB A 3 um jeweils einen Fahrstreifen auf der bestehenden Trasse. Die Trasse wird abgesenkt und nach der neu zu errichtenden Talbrücke Heidingsfeld in einem 570 m langen Tunnel geführt, dessen Decke mit Erdmaterial überdeckt und anschließend landschaftsgerecht gestaltet wird, um die Trennwirkung der BAB A 3 zwischen den Würzburger Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof zu minimieren. Auf der Tunnelüberdeckung sind landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes - auch in Form von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen - vorgesehen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Planfeststellung neben der Lage des notwendigen Tunnelbetriebsgebäudes und dessen Anbindung an den Unteren Kaulweg sowie der

Anpassung der Verhältnisse an den Trinkwasserhochbehälter der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH auch das Wegenetz im Bereich der Gestaltungsfläche auf dem Katzenbergtunnel neu geordnet, um den insoweit betroffenen Grundstücken nördlich des Katzenbergtunnels wieder eine ausreichende Anbindung zu schaffen (z.B. durch die Verlegung des Oberen Katzenbergweges).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurden Klagen zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 durch Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde am 17.02.2011 um einige Nebenbestimmungen ergänzt. Die Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

3. Planergänzung vom 13.05.2013

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil vom 03.03.2011 aus, dass der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 hinsichtlich der Maßnahmen zur Verlegung des Autobahnverkehrs auf der östlich an den Katzenbergtunnel anschließenden freien Strecke während des Baus der neuen nördlichen Richtungsfahrbahn das Gebot der Konfliktbewältigung verletze. Dem könne jedoch im Wege der Planergänzung abgeholfen werden. Dasselbe gelte im Hinblick auf die Folgen des Baus einer neuen bauzeitlichen Überführung der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 für die Verkehrssituation im Raum Würzburg (Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 56). Die beiden Planergänzungen waren Gegenstand des Ergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013. Auch gegen den Planergänzungsbeschluss wurde Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

4. Weitere Planänderungen

Mit Schreiben vom 02.08.2012 beantragte der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde, für die geänderte Ausführung einer Feldwegüberführung (Überführung des Langen Kniebrecherweges) über die B 19 südlich der AS Würzburg-Heidingsfeld von einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung abzusehen. Mit Bescheid vom 13.08.2012 entschied die Planfeststellungsbehörde, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmi-

gungsverfahrens verzichtet wird. Gegen diesen Bescheid wurde Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Mit Schreiben vom 22.08.2012 beantragte der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde, für die Änderung des Durchmessers eines Durchlasses für Versorgungsleitungen beim Unteren Kaulweg (Bau-km 288+895) ebenfalls auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu verzichten. Mit Bescheid vom 31.08.2012 erteilte die Planfeststellungsbehörde die gewünschte Freistellung von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 legte der Vorhabensträger außerdem Unterlagen vor, nach denen die planfestgestellte Baustraße zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und dem westlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld zwischen Bau-km 287+300 und Bau-km 287+610 nicht mehr auf dem Langen Kniebrecherweg liegen, sondern nördlich um eine bestehende Gehölzgruppe, die sich an diesem öffentlichen Feldweg befindet, herumführen soll. Für diese Änderung der Pläne entschied die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 26.06.2013 antragsgemäß, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet wird.

5. Gegenstand der Plangenehmigung

Die beantragte Planänderung umfasst mehrere Maßnahmen:

a) Oberer Katzenbergweg

Der Obere Katzenbergweg (BWV lfd.Nr. 22, Unterlage 7.2) wurde im Zuge der weiteren Planung streckenweise um wenige Meter nach Süden verschoben. Er verläuft nördlich der BAB A 3 und südlich von Heidingsfeld am Rande der Gestaltungsfläche des Katzenbergtunnels und stellt die insoweit neue südliche Erschließungsmöglichkeit für die dortigen Grundstücke zwischen Heidingsfeld und der Gestaltungsfläche auf dem Katzenbergtunnel dar. Des Weiteren werden die dort von Norden nach Süden verlaufenden öffentlichen Feldwege an diesen Weg angeschlossen und zum Unteren Kaulweg bzw. in Richtung Heuchelhofstraße geführt.

b) Öffentlicher Feld- und Waldweg bei Bau-km 288+900

Der im Rahmen der Planfeststellung neu vorgesehene öffentliche Feld- und Waldweg (BWV lfd.Nr. 37, Unterlage 7.2), der vom Eigentümerweg des Vorhabensträgers (Unterer Kaulweg – Tunnelbetriebsgebäude, BWV lfd.Nr. 22.1, Unterlage 7.2) nördlich der BAB A 3 und südlich von Heidingsfeld Grundstücke südlich von Heidingsfeld wiederum südlich erschließen soll, wird - auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer - deutlich verkürzt.

c) Weganschlüsse an den Oberen Katzenbergweg

Die Anschlüsse der vorhandenen öffentlichen Feldwege an den neuen Oberen Katzenbergweg (BWV lfd.Nr. 22) wurden überarbeitet und geringfügig in der Lage geändert.

d) Auffangbecken für Reinigungswasser des Katzenbergtunnels

Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Lösch- und Reinigungswassers aus dem Katzenbergtunnel sah die Planfeststellung vom 17.12.2009 vor, bei Bau-km 288+375 ein Auffangbecken anzulegen (BWV lfd.Nr. 113, Unterlage 7.2). Dieses Auffangbecken hat ein Volumen von 100 m³, ihm wird ein Schlammfang und ein Benzinabscheider mit Leichtflüssigkeitsspeicher vorgeschaltet. Im Zuge der Planänderung vom 22.04.2013 wird dieses Becken mit gleicher Ausgestaltung und Funktion zu Bau-km 288+435 verschoben.

e) Geh- und Radweg entlang der Heuchelhofstraße

Bei der Talbrücke Heidingsfeld der BAB A 3 verläuft neben der Heuchelhofstraße ein Geh- und Radweg (BWV lfd.Nr. 21, Unterlage 7.2), der im Rahmen der Planänderung vom 22.04.2013 im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 geringfügig nach Westen verschoben wird. Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine östlich des Weges angeordnete Mulde der städtischen Entwässerung zugeführt statt - wie bisher vorgesehen - breitflächig versickert.

f) Entwässerungsleitung im Oberen Katzenbergweg

Die im Oberen Katzenbergweg vorgesehene Entwässerungsleitung der BAB A 3 (DN 900) wird aufgrund der Verschiebung des Oberen Katzen-

bergweges im Bereich des Katzenbergtunnels ebenfalls gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 verschoben, sie verläuft nunmehr im Seitenstreifen des Oberen Katzenbergweges und des Eigentümerweges zum Tunnelbetriebsgebäude (BWV lfd.Nr. 22.1).

g) Durchlass unter der Heuchelhofstraße

Östlich der Heuchelhofstraße sieht die Planfeststellung vor, einen etwa 11 m tiefen Absturzschacht für die Entwässerung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 des Planfeststellungsabschnittes für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zu errichten (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2). Der in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehene Durchmesser wird im Rahmen der Planänderung vom 22.04.2013 von DN 700 auf DN 1400 vergrößert.

h) Kaskaden und Tosbecken

In den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen erfolgte die weitere Ableitung des Entwässerungsabschnittes 2 nach dem o.g. Durchlass unter der Heuchelhofstraße über Kaskaden zum Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 288-1R hin. Im Rahmen der Planänderung vom 13.06.2013 bzw. 22.04.2013 ist vorgesehen, das ankommende Oberflächenwasser nicht mehr über Kaskaden, sondern über eine Rohrleitung in ein dem ASB/RHB 288-1R vorgeschaltetes Tosbecken einzuleiten (BWV lfd.Nr. 112 a, Unterlage 7.2). Hierzu werden zwischen dem Tosbecken und dem Absetzbecken vier Rohrleitungen errichtet. Das Tosbecken wird überschüttet und zu Wartungszwecken mit zwei Einstiegsöffnungen versehen. Bis zur Fertigstellung des geplanten Absetz- und Rückhaltebeckens im Zuge der späteren Bauarbeiten der BAB A 3 wird das anfallende Oberflächenwasser über eine provisorische Entwässerungsleitung vom Tosbecken in das bestehende Absetzbecken unter der Talbrücke Heidingsfeld geleitet.

i) Aufstellfläche für Notstromaggregat

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sah vor, südlich des Katzenbergtunnels am Unteren Kaulweg (BWV lfd.Nr. 7, Unterlage 7.2) eine Aufstellfläche für ein Notstromaggregat für die Versorgung des Katzenbergtunnels zu schaffen. Im Zuge der Planänderung vom 22.04.2013 soll diese Aufstellfläche in den Bereich des Eigentümerweges zum Betriebsgebäude

des Katzenbergtunnels hin (BWV lfd.Nr. 22.1, Unterlage 7.2) verschoben werden.

j) Abwasserleitung Betriebsgebäude des Katzenbergtunnels

Zur Aufnahme der Tunnelbetriebstechnik ist nördlich des Katzenbergtunnels ein Tunnelbetriebsgebäude bei Bau-km 288+650 vorgesehen (BWV lfd.Nr. 48, Unterlage 7.2), das bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Im Zuge der Planänderung vom 22.04.2013 ist vorgesehen, dieses Tunnelbetriebsgebäude auch mit Toiletten zu versehen, wobei die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers durch eine Kanalleitung erfolgen soll, die im Oberen Katzenbergweg verlegt werden soll. Diese Kanalleitung wird an das Auffangbecken des Katzenbergtunnels angeschlossen (vgl. oben). Im Zuge der Vorwegmaßnahme wird nur der Teil der Leitung errichtet, der im Weg selbst verläuft. Eine solche Kanalleitung war bisher nicht Gegenstand der Planfeststellung.

6. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Der Vorhabensträger beteiligte im Vorfeld der Antragstellung vom 14.06.2013 die Stadt Würzburg, die Würzburger Straßenbahn GmbH und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und holte deren Stellungnahmen zu den jeweiligen Planänderungen ein. Diese Stellungnahmen wurden mit den Antragsunterlagen vom 13.06.2013 bzw. 22.04.2013 der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2013 vorgelegt.

Der Vorhabensträger holte im Zusammenhang mit der geänderten Führung des Oberen Kaulweges sowie der geänderten Wegeanschlüsse, soweit er nicht ohnehin schon Eigentümer der entsprechenden Grundstücke ist, im Vorfeld die Bauerlaubnisse der betroffenen Grundstückseigentümer ein und legte sie der Planfeststellungsbehörde ebenso vor, wobei die Bauerlaubnis des Grundstücks Fl.Nr. 3438 der Gemarkung Heidingsfeld unter dem Vorbehalt eines Grundstückstausches steht.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan der für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.06.2013 beantragten Planänderungen im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 17 d i.V.m. § 17 b Abs. 1 FStrG und Art. 74 ff. BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 62 a Abs. 5 und Art. 39 Abs. 2 BayStrWG sowie § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist aber auch die Änderung mittels einer Plangenehmigung zulässig, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen. Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte Anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.1

Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Weder für die gegenständlichen Vorwegmaßnahmen noch für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ist eine (allgemeine) UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens gegeben (§ 3 b Abs. 1 UVPG). Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird Bezug genommen.

Durch die gegenständlichen Änderungen im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes und der Entwässerungseinrichtungen werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen sind nicht zu befürchten (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG), wie eine Vorprüfung im Einzelfall ergeben hat.

Beim Schutzgut Boden ergibt sich eine geringfügige Abnahme der Versiegelung bzw. der Überbauung von Flächen, weil der Bereich der dauerhaft bzw. vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in geringem Umfang sinkt. Im Übrigen bewegen sich alle Maßnahmen innerhalb des Baufeldes, d.h. des Bereichs, für den der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 eine dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen hat.

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben sich keine Änderungen, die geänderte Leitungsführung führt weder zu einer Änderung hinsichtlich der Menge noch hinsichtlich der Qualität der Straßenoberflächenwasser, die im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse in die Vorfluter abgegeben werden. Die geringfügige Entsiegelung stellt sich eher positiv für das Schutzgut Wasser dar.

Beim Schutzgut Luft/Klima ergeben sich hinsichtlich der Menge und der Qualität der Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A3 im Verhältnis zur Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Änderungen.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist festzuhalten, dass die Eingriffe in geringfügigem Maße sinken. Die Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verändern sich nicht so stark, dass ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entstünde.

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft besteht im Verhältnis zur Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Verschlechterung, die Maßnahmen wirken sich entweder gar nicht (Entwässerungsleitungen) oder allenfalls kaum sichtbar auf das Landschaftsbild aus (leichte Verschiebung eines Feldweges).

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur-/Sachgüter ergibt sich ebenfalls durch die Bahnänderungen keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleibt es ebenfalls bei den Beeinträchtigungen, die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgehalten sind.

Die kleinteiligen Änderungen haben auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder tragen sie zumindest in der Sache mit.

Die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten Anderer/Einverständnis der Betroffenen

Soweit die Rechte Privater betroffen werden, hat der Vorhabensträger die entsprechenden Bauerlaubnisse bzw. Einverständniserklärungen der jeweiligen Eigentümer und Pächter der Grundstücke vorgelegt. Weitere Private sind nicht betroffen (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die von den Planänderungen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 betroffenen Grundstücke sind aus den Planunterlagen, insbesondere aus dem vorgelegten Grunderwerbsplan (Betriebs-, Erschließungsweg und Durchörterung, Unterlage 14.1, Blatt 2E) i.d.F. der Änderung vom 22.04.2013 und dem Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis i.d.F. der Planänderung vom 22.04.2013 (Unterlage 14.2) ersichtlich.

Im Hinblick auf das Grundstück Fl.Nr. 3438 der Gemarkung Heidingsfeld steht die erteilte Bauerlaubnis unter dem Vorbehalt, dass ein Tausch mit Grundstücksflächen möglich ist, die vom Vorhabensträger erst noch erworben werden müssen. Dies hindert jedoch nicht daran, die Plangenehmigung zu erteilen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 3438 der Gemarkung Heidingsfeld wird im Vergleich zur unanfechtbaren Planfeststellung vom 17.12.2009 leicht verringert. Insofern erfährt der Eigentümer durch die gegenständliche Planänderung eine Verbesserung und wird damit nicht wesentlich in seinen Rechten beeinträchtigt.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten Anderer weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 Nr. 3 FStrG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2

Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Be-

langen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen, die Änderung bzw. Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 (einschließlich seiner bisher erfolgten Änderungen) fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieser Plangenehmigung sind nur geringfügige Abweichungen von den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 einschließlich des Ergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 und der weiteren

Änderungen. Auch diese nunmehr gegenständlichen Planänderungen sind vernünftigerweise geboten. Dazu ist im Einzelnen festzuhalten:

a) Oberer Katzenbergweg

Der Obere Katzenbergweg (BWV lfd.Nr. 22, Unterlage 7.2) wurde leicht verschoben, weil sich hierdurch die in Anspruch zu nehmenden Flächen reduzieren lassen. Bei einigen angrenzenden Grundstücken kann sogar auf eine vorübergehende Inanspruchnahme vollständig verzichtet werden. Zusätzlich stellte sich während der Erstellung der detaillierteren Planungen heraus, dass für den geländegleich vorgesehenen Weg nördlich des Katzenbergtunnels, der in einem Hang verläuft, an einigen Stellen Böschungen notwendig werden, die sehr flach ausgebildet werden müssen, um den nördlich angrenzenden Grundstücken eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten. Um den hierfür nötigen Grunderwerb nicht zu vergrößern, wurde der Weg etwas nach Süden verschoben. Beim Grundstück Fl.Nr. 4463 der Gemarkung Heidingsfeld reicht die Geländemodellierung bis in die als vorübergehende Inanspruchnahme gezeichnete Fläche. Diese, durch die Modellierung leicht abgesenkte Fläche wird dem Eigentümer nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgegeben.

b) Öffentlicher Feld- und Waldweg bei Bau-km 288+900

Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 288+900 (BWV lfd.Nr. 37, Unterlage 7.2) wurde auf Wunsch der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, die durch diesen Weg erschlossen werden sollten, verkürzt. Der nötige Grunderwerb konnte dadurch verringert werden. Die Erschließung der Grundstücke bleibt über andere Feld- und Waldwege bzw. ein bestehendes Geh- und Fahrrecht erhalten. Die Ausbildung des Weges mit einer bituminösen Deckschicht statt mit einer wassergebundenen dient der Verbesserung der Standsicherheit des Weges, der in der dortigen Hanglage zwischen Heidingsfeld und Heuchelhof eine deutliche Steigung aufweist.

c) Weganschlüsse an den Oberen Katzenbergweg

Die Anschlüsse der Wege an den neuen Oberen Katzenbergweg (BWV lfd.Nr. 22, Unterlage 7.2) wurden hinsichtlich ihrer Lage geringfügig geändert, da sich so die Längsneigung des Weges besser ausbilden lässt. Das Grundstück Fl.Nr. 4433 der Gemarkung Heidingsfeld musste nicht mehr an diesen neuen öffentlichen Feldweg angeschlossen werden, da bei ihm kein

Bewirtschaftungsbedürfnis besteht. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Stadt Würzburg und ist als Biotop anzusehen. Das Nachbargrundstück Fl.Nr. 4384 der Gemarkung Heidingsfeld hat als Ersatz dafür einen bisher in der Planfeststellung nicht vorgesehenen Anschluss an den Erschließungsweg erhalten. Insgesamt konnten mit diesen Überarbeitungen Flächeninanspruchnahmen zurückgenommen werden.

d) Auffangbecken für Reinigungswasser des Katzenbergtunnels

Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Lösch- und Reinigungswassers aus dem Katzenbergtunnel sah die Planfeststellung vom 17.12.2009 vor, bei Bau-km 288+375 ein Auffangbecken anzulegen (BWV lfd.Nr. 113, Unterlage 7.2). Im Zuge der weiteren Überarbeitung hat sich herausgestellt, dass durch eine Verschiebung dieses Beckens um 60 m nach Osten die Böschungsneigungen zwischen der Tunnelüberschüttung und dem Erschließungsweg reduziert werden können.

e) Geh- und Radweg entlang der Heuchelhofstraße

Um den Geh- und Radweg entlang der Heuchelhofstraße (BWV lfd.Nr. 21, Unterlage 7.2) etwas weniger steil ausbilden zu können, wurde nördlich der Abzweigung vom Oberen Katzenbergweg im Rahmen der weiteren Planung eine Verschiebung nach Westen vorgenommen. Dadurch ergeben sich gegenüber den planfestgestellten Unterlagen etwas breitere Böschungen. Das anfallende Oberflächenwasser wird nun nicht mehr breitflächig versickert, sondern in einer Mulde gesammelt und dort in die Entwässerungsleitung, die das Havariebecken des Katzenbergtunnels mit der städtischen Kanalisation verbindet, eingeleitet. Dies stellt wasserwirtschaftlich eine Verbesserung dar.

f) Entwässerungsleitung im Oberen Katzenbergweg

Als Folge der Verschiebung des Oberen Katzenbergweges im Bereich des Katzenbergtunnels (BWV lfd.Nr. 22, Unterlage 7.2) musste der Seitenstreifen des Oberen Katzenbergweges bzw. des Eigentümerweges zum Tunnelbetriebsgebäude (BWV lfd.Nr. 22.1, Unterlage 7.2) ebenfalls verschoben werden. Der Kanal ist jetzt im Seitenstreifen des Oberen Katzenbergweges bzw. des Eigentümerweges angeordnet.

g) Durchlass unter der Heuchelhofstraße

Östlich der Heuchelhofstraße sieht die Planfeststellung vom 17.12.2009 vor, einen etwa 11 m tiefen Absturzschart für die Entwässerung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 des Planfeststellungsabschnittes für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zu errichten (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2). Die Querung der Heuchelhofstraße erfolgt mit einem Durchlass unter der Straße, der in der Planfeststellung einen Durchmesser von DN 700 erhalten sollte (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2). Wenn der Durchmesser auf DN 1400 erhöht wird, kann mit einem bemannten Verfahren gebohrt werden, was Vorteile hinsichtlich des Setzungsrisikos und der Kontrollierbarkeit des Bohrvorgangs mit sich bringt.

h) Kaskaden und Tosbecken

Statt das Oberflächenwasser nach dem o.g. Durchlass unter der Heuchelhofstraße über Kaskaden zum vorgesehenen ASB/RHB 288-1R zu führen, soll es nunmehr über eine Rohrleitung in ein dem Absetz- und Rückhaltebecken vorgeschaltetes Tosbecken eingeleitet werden (BWV lfd.Nr. 112 a, Unterlage 7.2). Das Tosbecken dient dazu, die Energie des Oberflächenwassers, die in der Entwässerungsleitung dem Absetzbecken zugeführt wird, zu reduzieren, was bisher über die Kaskaden erfolgen sollte. Da das Tosbecken überschüttet und nur zu Wartungszwecken mit zwei Einstiegsöffnungen vorgesehen wird, werden die entstehenden Geräusche durch die 35 cm dicke Betondecke und die etwa 1 m starke Überschüttung des Beckens gedämpft, sodass für die Anwohner in der Nähe mit einer geringeren Geräuschkulisse zu rechnen ist.

i) Aufstellfläche für Notstromaggregat

Die Verschiebung der Aufstellfläche für ein Notstromaggregat für den Katzenbergtunnel in den Bereich des Eigentümerweges zum Betriebsgebäude des Katzenbergtunnels hin (BWV lfd.Nr. 22.1, Unterlage 7.2) hat zur Folge, dass die Stromleitungen zum Betriebsgebäude mit entsprechenden Verlusten der Stromführung gekürzt werden können.

j) Abwasserleitung Betriebsgebäude des Katzenbergtunnels

Das Tunnelbetriebsgebäude bei Bau-km 288+650 (BWV lfd.Nr. 48, Unterlage 7.2) ist zwar nicht dauerhaft besetzt, jedoch hat es sich als sinnvoll

herausgestellt, für die Arbeiter, die dort Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Gebäude bzw. im Tunnel durchführen, Toiletten vorzusehen. Zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers muss ein Kanal verlegt werden, der an das Havariebecken des Katzenbergtunnels anschließt, wobei das Schmutzwasser in der Folge in die städtische Kanalisation eingeleitet wird. Im Zuge der gegenständlichen Vorwegmaßnahmen wird nur der Teil der Leitung errichtet, der in den dortigen Wegen verläuft. Das Verbindungsstück zwischen Weg und Betriebsgebäude wird erst später im Zuge der Errichtung des Betriebsgebäudes geschaffen.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzu kommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachten die Änderungen die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sowie im Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Planänderungen bewegen sich im Bereich eines nachgeordneten Wegenetzes (Feldwege) und betreffen im Wesentlichen nur Leitungen. Raumbedeutende Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Im Übrigen wird hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.7.1 Bezug genommen.

2.5.2 Planungsalternativen

Die gegenständlichen Planänderungen sind sinnvolle Anpassungen im Zuge weiterer Detailplanungen des Vorhabensträgers. Die Fassungen der Planung, die schon Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 einschließlich der jeweiligen Änderungen waren, sind alle technisch machbar und vernünftig, jedoch bieten demgegenüber die gegenständlichen Planänderungen einige Vorteile. Da die Planänderungen nur sehr geringe Auswirkungen haben, in sich vernünftig sind und - soweit öffentliche Belange bzw. Privateigentümer betroffen sind - die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen, sind keine Alternativen ersichtlich, die sich als vorzugswürdig aufdrängen würden.

2.5.3 Immissionsschutz

Das mit Beschluss vom 17.12.2009 i.d.F. des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 planfestgestellte Vorhaben des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgerausche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen, insbesondere für die Luft, ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch die Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, Rdnrn. 109 ff. zu § 74).

Die gegenständlichen Planänderungen betreffen nicht die Fahrbahnen der BAB A 3. Verkehrswirksamkeit und Verlauf der Autobahnstrecke werden durch die gegenständlichen Änderungen nicht modifiziert.

Die gegenständlichen Planänderungen berühren keiner Eingangsdaten, die den schalltechnischen Berechnungen aus der Planfeststellung bzw. der Luftschadstoffprognose zugrunde gelegt worden sind. Eine erneute schalltechnische Überprüfung des Gesamtvorhabens ergibt sich aus Gegenständen dieser Planänderung nicht.

Daher kann zum Thema Schall- und Schadstoffbelastung auf die Ausführungen unter C 3.7.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 und unter C 2.6.2 des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 Bezug genommen werden.

2.5.4

Naturschutz und Landschaftspflege

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 gewürdigt und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planung nichts. Sämtliche Planänderungen bewegen sich in einem Bereich, für den die Planfeststellung vom 17.12.2009 dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahmen vorsieht, was wiederum bedeutet, dass diese Bereiche in der Planfeststellung als Eingriffe abgehandelt wurden. Durch die Planänderungen wird der Bereich der Inanspruchnahme teilweise reduziert, was insofern zu einer Rücknahme der Eingriffe führt. Außerhalb des eigentlichen Baufeldes befindet sich lediglich - auf einem Grundstück des Vorhabensträgers - ein neues Tosbecken, das unterirdisch angelegt wird. Unter Berücksichtigung der zurückgenommenen Eingriffe an anderer Stelle und des vorhandenen

Überhangs der Kompensationsmaßnahmen (anrechenbare Gesamtfläche 25,4 ha, Bedarf 23,62 ha; vgl. C 3.7.5.2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.1 E, Anlage 2 E) erweist sich auch dies im Sinne der Eingriffsregelung als im Ergebnis unproblematisch. Auch die bessere Befestigung eines Feldweges (bituminöse statt wassergebundene Fahrbahn) ist kein zusätzlicher Eingriff.

Die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ersatzflächen E 5.1 bis E 5.3 grenzen an den Oberen Katzenbergweg an (vgl. insbesondere mit Beschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 2E). Infolge der geänderten Lage des Weges verändert sich die Größe der Ersatzfläche E 5 leicht.

Die Maßnahmen wirken sich nicht entscheidend auf das naturschutzrechtliche Kompensationskonzept aus.

Damit liegen - abgesehen von der Lage des überschütteten Tosbeckens - keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Der Verpflichtung, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) kommt der Vorhabensträger im Rahmen der Planfeststellung vom 15.12.2009 weiterhin in vollem Umfang nach. Der Ausgleichsbedarf reduziert sich durch die weiteren Planungen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, um 1.670 m². Demgegenüber verringert sich die tatsächliche Fläche der Ersatzmaßnahme E 5 unter Berücksichtigung der Planänderung von 2009, als zugunsten des Vorhabens die flächenmäßige Vergrößerung der Ersatzmaßnahme E 5 nicht in der Planänderung berücksichtigt wurde, tatsächlich um 3.150 m², wovon wiederum nur 1.550 m² im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation anrechenbar sind. Seinerzeit wurde bei der Planänderung Nr. 6 zwar die geänderte Wegeführung und der Entfall eines Parallelweges zum Oberen Kaulweg berücksichtigt, die flächenmäßige Umsetzung erfolgte jedoch in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugunsten des Vorhabens nicht. Trotzdem ergab sich noch ein Überhang an Kompensationsmaßnahmen. Berücksichtigt man nunmehr die sich aus der Planänderung Nr. 6 aus dem Jahr 2009 ergebende Vergrößerung der Ersatzmaßnahme E 5, ergibt sich sogar eine leichte Vergrößerung des Überhangs der Kompensationsmaßnahmen.

Insgesamt entwickeln die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kein Gewicht, das eine Versagung der Plangenehmigung rechtfertigen würde.

2.5.5

Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert. Zweck des Bodenschutzrechts ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Hierzu sind schädliche Bodenveränderung abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Schutzgut Boden kann vor allem auf die Ausführungen unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen werden.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme des Bodens leicht zurückgeht. Insbesondere die Versiegelung bzw. Überbauung wird durch den Entfall verschiedener Wege und die Verschiebung eines Weges um die Anpassung der Wegeeinmündungen reduziert. Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden, die über das hinausgehen, was bereits vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 umfasst ist, sind nicht zu befürchten. Die geänderten bzw. zusätzlichen Leitungen und das Tosbecken führen zu keinen wesentlichen neuen Bodenbeeinträchtigungen. Ebenso spielt für die Bodenfunktionen keine Rolle, an welcher Stelle

die Aufstellfläche für das Notstromaggregat vorgesehen wird. Die Verschiebung der Wege im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz führt eher zu einer Entlastung der Bodenfunktionen, da sie mit einer geringeren Inanspruchnahme des Bodens verbunden sind. Änderungen der Entwässerung betreffen weder die Art noch die Menge des erzeugten Abwassers noch hat die damit verbundene anders geartete Ausführung Auswirkungen auf die Qualität des anfallenden Oberflächenwassers und die Behandlung bzw. Reinigung dessen. Daher sind auch insofern keine zusätzlichen Einträge von Schadstoffen und dergleichen in den Boden zu erwarten.

Daher entwickeln auch die Belange des Bodenschutzes kein solches Gewicht, welches die Belange, die für die Plangenehmigung sprechen, zu überwiegen vermag.

2.5.6 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Sämtliche Planänderungen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, bewegen sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten und haben auch keine Maßnahmen zum Gewässerausbau zum Inhalt.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entwässerung der BAB A 3 sowie der insoweit notwendigen Folgemaßnahmen wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 erteilt. Hierauf wird Bezug genommen. Die geänderte Leitungsführung, die Verlegung des Havariebeckens und die Anlage eines Tosbeckens führen weder zu einer Veränderung der Menge noch zu einer Veränderung der Qualität des anfallenden Oberflächenwassers, das in den Vorfluter eingeleitet wird. Daher werden durch die gegenständliche Plangenehmigung auch die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht berührt, ein neuer Gewässerbenutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG liegt auch nicht vor.

Zur Planänderung nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 21.02.2013 Stellung. Es führte in diesem Zusammenhang aus, dass die Verschiebung des sog. Havariebeckens (BWV lfd.Nr. 113, Unterlage 7.2) wasserwirtschaftlich ohne Belang sei. Die Vergrößerung des Durchmessers der Entwässerungsleitung unter der Heuchelhofstraße von DN 700 auf

DN 1400 (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2) begegnet ebenfalls aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinen Bedenken.

Das nunmehr vorgesehene Tosbecken und der Entfall der Kaskaden (BWV lfd.Nr. 112 a, Unterlage 7.2) ist zwar eine technisch andere, aber aus fachlicher Sicht eine grundsätzlich gleichwertige Lösung. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hatte hier keine Bedenken.

Daher sind auch die wasserwirtschaftlichen Belange nicht mit einem solchen Gewicht in die Abwägung einzustellen, dass die Plangenehmigung versagt werden müsste.

2.5.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentlicher Belang

Forstwirtschaftliche Belange werden durch die Planänderungen nicht berührt.

Landwirtschaftliche Belange werden jedenfalls nicht negativ berührt. Auch nach den Planänderungsunterlagen bleiben die bewirtschafteten Grundstücke an das öffentliche Feldwegenetz angeschlossen. Die Änderungen im Wegenetz südlich von Heidingsfeld beruhen auf Forderungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bzw. geschehen mit deren Einverständnis. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Pächter der Grundstücke.

Im Rahmen der Abwägung besteht daher keine Veranlassung, gegen den Willen der dortigen Grundstückseigentümer bzw. der Pächter dieser Grundstücke an der Anbindung der Grundstücke, wie sie in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen war, festzuhalten.

Daher entwickeln auch landwirtschaftliche Belange kein solches Gewicht, dass die Plangenehmigung versagt werden müsste.

2.5.8 Belange der Straßenbahn

Im Bereich der Heuchelhofstraße verläuft die Straßenbahn der Würzburger Straßenbahn GmbH. Die Betroffenheit der Anlage durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

ses vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere C 3.7.15 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Hierauf wird Bezug genommen.

Nur die Vergrößerung des Durchlasses unter dieser Straße von DN 700 auf DN 1400 (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2) betrifft indirekt die Straßenbahnlinie der Heuchelhofstraße.

Der Vorhabensträger stimmte diese Planänderung mit der Würzburger Straßenbahn GmbH ab. Der Vorhabensträger hielt mit Schreiben vom 15.04.2013 an die Straßenbahngesellschaft fest, dass trotz der Vergrößerung des Durchmessers dieses Durchlasses zur Gleisanlage der Straßenbahn ein vertikaler Abstand von einigen Metern verbleibt. Er sagte zu, vor Beginn der Bohrung zur Herstellung des Durchlasses eine Beweissicherung der Gleise durchzuführen, bei der die Gleise höhenmäßig erfasst werden. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gleise ein weiteres Mal vermessen. Sollten aufgrund der Bohrung Setzungen auftreten, wird der Vorhabensträger entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Würzburger Straßenbahn GmbH abstimmen und durchführen (vgl. A 3.2.1 dieser Plangenehmigung).

Des Weiteren sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 15.04.2013 an die Würzburger Straßenbahn GmbH zu, dass vor Beginn der Arbeiten eine Statik erstellt wird, welche die Belastung des Untergrunds mit der Achslast der Straßenbahnzüge von 11,5 t berücksichtigt. Der Nachweis über diese Statik wird der Würzburger Straßenbahn GmbH zur Verfügung gestellt (z.B. in Form des kopierten Deckblattes der geprüften Statik). Ein Eingriff in den Verkehrsablauf der Straßenbahn während der Bauarbeiten sei, so der Vorhabensträger, nicht vorgesehen (vgl. A 3.2.2 dieser Plangenehmigung).

Mit E-Mail vom 26.04.2013 an den Vorhabensträger erklärte sich die Würzburger Straßenbahn GmbH mit der Planänderung unter Einhaltung der abgegebenen Zusagen des Vorhabensträgers einverstanden. Der maßgebende Lastenzug der Würzburger Straßenbahn GmbH wurde der E-Mail beigelegt und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die betroffenen Straßenbahnbelange wurden daher zwischen Vorhabensträger und Betreiber der Straßenbahnlinie einvernehmlich geklärt, weshalb in der

Abwägung keine Aspekte ersichtlich sind, die gegen die Erteilung dieser Plangenehmigung sprechen.

2.5.9 Belange der Kommunen

Einzig betroffene Kommune ist die Stadt Würzburg. Sie wurde vorab von den Planänderungen informiert und mit den entsprechenden Unterlagen beteiligt. Die Betroffenheiten liegen insbesondere in der leichten Änderung des Wegenetzes, für das die Stadt Würzburg künftiger Eigentümer und Unterhaltspflichtiger sein wird (Art. 47, Art. 54 bzw. Art. 54 a BayStrWG).

Die Stadt Würzburg stimmte den Planänderungen mit Schreiben vom 13.02.2013 sowie mit Schreiben vom 03.07.2012 ausdrücklich zu.

Daher sind keine kommunalen Belange vorgetragen oder sonst ersichtlich, die dazu führen könnten, dass die Plangenehmigung zu versagen wäre.

2.5.10 Sonstige Belange

Aus den Plangenehmigungsunterlagen und den durchgeführten Beteiligungen ergeben sich keine weiteren öffentlichen Belange, die im Zusammenhang mit den gegenständlichen Planänderungen relevant wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil im Übrigen die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 in der Form der Prozessklärungen und des Ergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 weiter gelten.

2.5.11 Privatbelange Dritter bzw. Rechte Anderer

Rechte Anderer werden durch die geplanten Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Soweit Grundstücke im Bereich des Tosbeckens erstmals in Anspruch genommen werden, befinden sie sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird ergänzend Bezug genommen.

Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter hier nicht nachteilig berührt werden, ist auch insoweit die Ausgewogenheit der Planänderung nicht in Frage zu stellen.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die gegenständlichen Planänderungen können nach § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 i.d.F. der Prozessklärungen vom 17.02.2011 und des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 sowie der weiteren Bescheide der Regierung von Unterfranken festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die Planänderungen wird den Forderungen von privaten Dritten sowie technischen Erfordernissen, die sich im weiteren Verlauf der Planungen konkretisiert haben, Rechnung getragen. Durch die nun vorliegende ergänzte Planung werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 17.12.2009 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Das Abwägungsgefüge des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 i.d.F. der Prozessklärungen vom 17.02.2011 und des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 bleibt durch die vorliegende Plangenehmigung in seinen Grundzügen unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch den Ergänzungsbeschluss vom 13.05.2013, für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 21.08.2013
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Brückner
Regierungsdirektor